

AZ: sse-18025/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die den Verbrauchsabrechnungen zugrunde zu legenden Preise.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin vom 01.06.2022 bis zum 23.06.2023 mit Erdgas. Bei Vertragsbeginn vereinbarten die Beteiligten für eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten einen Bruttogrundpreis von 17,27 EUR/Monat, einen Bruttoarbeitspreis von 15,89 ct/kWh, einen Neukundenbonus von 8 % auf die Kosten der ersten Jahresrechnung sowie eine Preisfixierung für 24 Monate. Die Beschwerdegegnerin kündigte zum 01.09.2022 eine Preiserhöhung an, die die Beschwerdeführerin nicht akzeptierte. Die Beschwerdeführerin stellte am 15.08.2022 einen Schlichtungsantrag zum Aktenzeichen 12485/22. Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens sandte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin am 21.09.2022 eine E-Mail-Nachricht:

„hinsichtlich Ihrer Beschwerde teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihnen gegenüber die mit Schreiben vom 29.07.2022 mitgeteilten Preis wirksam werdend zum 01.09.2022 nicht abrechnen, sowie darauf basierende, erhöhte monatliche Abschläge nicht einziehen werden. Bitte teilen Sie der Schlichtungsstelle per E-Mail an [personalisierte Mailadresse@schlichtungsstelle-energie.de] unter Angabe des Aktenzeichens Ihrer Beschwerde mit, dass bzw. inwieweit das Verfahren hiermit beendet ist.“

Die Beschwerdeführerin erklärte daraufhin den Schlichtungsantrag für erledigt. Die Schlichtungsstelle Energie beendete das Schlichtungsverfahren nach §§ 6, Abs. 1, 9 Abs. 1 c Verfahrensordnung, § 4 Abs. 4 Satz 1 Kostenordnung.

Die Beschwerdegegnerin informierte die Beschwerdeführerin am 08.03.2023 über die Umsetzung der Gaspreisbremse. Der Berechnung des Entlastungsbetrages legte sie einen Bruttogrundpreis von 9,44 EUR/Monat und einen Bruttoarbeitspreis von 22,43 ct/kWh zugrunde. Nach erneuten Reklamationen der Beschwerdeführerin erstellte die Beschwerdegegnerin am 05.07.2023 eine Jahresrechnung unter Berücksichtigung eines Bruttogrundpreises von 10,50 EUR/Monat und eines Bruttoarbeitspreises von 24,94 ct/kWh ab dem 01.09.2022. Die außerordentliche Kündigung der Beschwerdeführerin setzte die Beschwerdegegnerin zum 23.06.2023 um. Die Schlussrechnung vom 28.07.2023 weist ebenfalls die geänderten Preise aus.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin müsse sich an ihre Zusage aus dem vorausgegangenem Schlichtungsverfahren halten. Sie dürfe die erhöhten Preise nicht berücksichtigen und müsse überzahlte Beträge an die Beschwerdeführerin erstatten.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin geänderte Verbrauchsabrechnungen unter Berücksichtigung der bis zum 31.08.2022 geltenden Preise sowie die Auszahlung des sich daraus ergebenden Guthabenbetrages.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, ein weiteres Schlichtungsverfahren sei nach der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie nicht zulässig, nachdem zu dem identischen Beschwerdegegenstand bereits ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 Verfahrensordnung findet ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie nicht statt, wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.

Mit ihrem Schlichtungsantrag zum AZ 12485/22 hatte die Beschwerdeführerin sich gegen die Wirksamkeit der Preiserhöhung zum 01.09.2022 gewandt. Das Verfahren war am 23.10.2022 beendet worden, nachdem die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ausdrücklich als Einigung über den Streitgegenstand zugesagt hatte, die zum 01.09.2022 erhöhten Preise nicht abzurechnen. An diese Zusage hat die Beschwerdegegnerin sich erkennbar nicht gehalten. Ein weiteres Verfahren zum identischen Streitgegenstand ist nicht möglich. Ein neuer Schlichtungsantrag kann auch grundsätzlich nicht mit dem Ziel gestellt werden, eine inhaltliche Einigung aus einem vorausgegangenen Schlichtungsverfahren durchzusetzen.

Die Jahresrechnung vom 05.07.2023 und die Schlussrechnung vom 28.07.2023 hat die Beschwerdegegnerin allerdings erst nach Beendigung des vorausgegangenen Verfahrens erstellt. Reklamationen gegen diese Abrechnungen waren nicht Bestandteil des Schlichtungsverfahrens zum AZ 12485/22. Streitgegenstand dieses Verfahrens ist zudem auch die Berechnung der Entlastungsbeträge nach dem Gaspreisbremsgesetz. Das vorliegende Verfahren wird mithin nicht zum identischen Streitgegenstand geführt, zu dem bereits ein Verbraucherschlichtungsverfahren durchgeführt worden ist. Die Beschwerdeführerin muss schlussendlich auch dann ein Schlichtungsverfahren wegen der Höhe der ihr zustehenden Entlastungsbeträge führen können, wenn deren Höhe im vorliegenden Fall maßgeblich von der Frage bestimmt wird, welche Preise der Berechnung zugrunde zu legen sind. Der Einwand der Unzulässigkeit greift in diesem Fall nicht.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat weder in der Jahresrechnung noch in der Schlussrechnung die zwischen den Beteiligten vereinbarten Preise berücksichtigt. Unabhängig davon, dass die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin zum 01.09.2022 nach Auffassung der Schlichtungsstelle bereits aus formalen Gründen unwirksam gewesen sein dürfte, weil nach Kenntnis der Schlichtungsstelle in den Preiserhöhungsschreiben eine transparente Gegenüberstellung alter und neuer Preise fehlte, hat die Beschwerdegegnerin im vorausgegangenen Schlichtungsverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin

eine rechtsverbindliche Zusage abgegeben, an die sie sich zivilrechtlich halten muss. Die Beschwerdeführerin hat der Erledigung der Streitigkeit und der Beendigung des Schlichtungsverfahrens unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Beschwerdegegnerin so verfährt, wie sie es im Schreiben vom 21.09.2022 zugesagt hat. Die Beschwerdegegnerin hatte die Beschwerdeführerin auch ausdrücklich aufgefordert, wegen des (endgültigen) Verzichts auf die Preiserhöhung das Schlichtungsverfahren zu beenden.

Die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin sind aus diesem Grunde fehlerhaft. Der Jahresrechnung und der Schlussrechnung sind die ursprünglich vereinbarten, bis zum 31.08.2022 gültigen Preise zugrunde zu legen (Bruttogrundpreis 17,27 EUR/Monat, Bruttoarbeitspreis 15,89 ct/kWh). Der Neukundenbonus ist auf der Basis einer neuen Berechnung ebenfalls neu zu berechnen.

Die Beschwerdeführerin hat ferner einen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin das ihr zustehende Entlastungskontingent nach dem Gaspreisbremsgesetz auf der Basis der bis zum 31.08.2022 gültigen Preise berechnet. Im Schreiben vom 08.03.2023 hat die Beschwerdegegnerin weder den zutreffenden Grund- noch den zutreffenden Arbeitspreis angegeben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin korrigiert die Jahresrechnung und die Schlussrechnung für den Liefervertrag mit der Maßgabe, dass die Energiekosten unter Berücksichtigung eines Bruttogrundpreises von 17,27 EUR/Monat und eines Bruttoarbeitspreises von 15,89 ct/kWh ermittelt werden. Auf dieser Grundlage korrigiert die Beschwerdegegnerin auch den Neukundenbonus sowie die Entlastungsbeträge. Soweit hiernach Guthabenbeträge zugunsten der Beschwerdeführerin verbleiben, zahlt die Beschwerdegegnerin diese binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung an die Beschwerdeführerin aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. Februar 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann